

**Richtlinien
für die Nutzung der Räume des Paulussaals der Evangelischen Stadtmission
Freiburg e. V. für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen über das
Veranstaltungskontingent der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 24. Juli 2018

Präambel

Die Stadt Freiburg unterstützt die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. gemäß Gemeinderats-Beschluss (Drucksache G-15/160) bei der Sanierung des Paulussaals. Ein Teil der Unterstützung wird als Bauzuschuss gezahlt. Mit einem weiteren Teil erwirbt die Stadt Freiburg Nutzungsrechte in gleicher Höhe. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht dieser Betrag wie in Drucksache G-15/160 festgelegt in etwa 120 Veranstaltungstagen.

Diese Richtlinie regelt die innerstädtische Umsetzung des Nutzungsrechts.

§ 1
Umfang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht ist durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der Stadtmission geregelt. Aus rechnerischen sowie Praktikabilitätsgründen haben die Kooperationspartnerinnen vereinbart, dass das Nutzungskontingent auf einen Gegenwert von tatsächlichen Mietkosten in Höhe von 300 T€ inkl. MwSt. für eigene Nutzungen und die Weitergabe an Dritte - ohne zeitliche oder sonstige Befristungen - umgerechnet wird.

§ 2
Nutzbare Räume

(1) Das Nutzungsrecht der Stadt bezieht sich auf folgende Räume:

- Paulussaal inkl. Konferenzraum mit ca. 388 m² im Parkett und 230 m² Empore für max. 880 Personen, sowie einer Bühnenfläche von ca. 50 m²
- Konferenzraum mit ca. 95 m² für max. 62 Personen
- Café / Foyer mit ca. 300 m²
- Kirche mit 308 m² im Parkett und 77 m² Empore für max. 330 Personen

(2) Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf mehrere in Abs. 1 genannte Räumlichkeiten bzw. den Gesamtkomplex. Eine Nutzung ist auch für mehrere Tage am Stück möglich.

§ 3

Widmungs- und Nutzungszwecke der Räume

- (1) Das Nutzungsrecht kann nur im Rahmen der Widmungs- und Nutzungszwecke der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. ausgeübt werden.
- (2) Die Nutzungsbedingungen der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. legen in §1(4) fest: „Das Veranstaltungshaus ist ein kirchliches Gebäude und der Vermieter betreibt darin u.a. eine kirchliche Arbeit. Die Räume werden daher nur an solche Mieter vermietet, die dem Charakter des Hauses Rechnung tragen, d.h. zum Beispiel, dass sie Angriffe auf Christentum und Kirche unterlassen, keine dem Christentum entgegenstehenden Weltanschauungen verbreiten und das sittliche Empfinden nicht verletzen. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Einzelfall der Vermieter.“
- (3) Die Ausübung des Nutzungsrechtes wird unter Beachtung von Absatz 2 neben städtischen Veranstaltungen auf öffentliche gesellschaftliche und kulturelle Nutzungen festgelegt.

Die gesellschaftliche Nutzung umfasst öffentliche Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen.

Die kulturelle Nutzung umfasst öffentliche Präsentationen in allen künstlerischen Sparten (Konzerte, Theater, Tanz, Lesungen, Film, Ausstellungen, Performance u. a.) sowie öffentliche Veranstaltungen zu künstlerischen oder kulturellen Themen (Vorträge, Diskussionen, Workshops u. a.).

§ 4

Ausübung des Nutzungsrechtes durch die Stadt, Förderung

- (1) Die Ausübung des Nutzungsrechtes erfolgt durch die Stadt Freiburg, indem Mietkosten für Veranstaltungen auf Antrag zur Anrechnung auf das städtische Kontingent gegenüber der Stadtmission freigegeben werden.
- (2) Soweit die Mietkosten nicht bei der Stadt selbst entstehen, werden sie auf Antrag im Rahmen einer bereits bestehenden Förderung oder als zusätzliche Förderung, jeweils aufgrund einer städtischen Förderzusage, in das Kontingent übernommen und zur Anrechnung freigegeben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Gesellschaften aus den Bereichen Sport, Kultur, Soziales und jeglicher Traditionspflege sowie im Einzelfall andere am Gemeinwohl orientierte Institutionen und Initiativen aus diesen Bereichen. Antragssteller_innen / Veranstalter_innen müssen ihren Sitz und Wir-

kungskreis in Freiburg haben. Auf Basis dieser Richtlinie können Antragssteller_innen für maximal zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr gefördert werden.

- (2) Antragsberechtigt sind darüber hinaus Ämter, Dienststellen sowie Betriebe und Gesellschaften der Stadt Freiburg.
- (3) Kommerzielle und gewerbliche Nutzer_innen sind ausgeschlossen.

§ 6

Reservierung und Anmietung der Räume

- (1) Terminabfragen, Reservierungen und Mietverträge müssen interessierte Nutzer_innen unabhängig von der Förderung über diese Richtlinie direkt mit der Vermieterin, der Evangelischen Stadtmission Freiburg e. V., abschließen. Die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. wird ein direktes Vertragsverhältnis mit den jeweiligen Mieter_innen eingehen. Auch Rechnungen werden ggf. direkt von der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. auf die Mieter_innen ausgestellt.
- (2) Die Terminhoheit und -koordination liegt bei der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. Gehen für die Benutzung einer Räumlichkeit mehrere Bewerbungen städtischer Nutzer_innen für denselben Termin ein, hat sich die Stadtmission verpflichtet, nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu entscheiden.
- (3) Vor Antragstellung auf Anrechnung bzw. Förderung der Veranstaltung aus dem städtischen Kontingent muss zumindest eine Terminreservierung bei der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. erfolgt sein.

§ 7

Höhe der Mietkostenübernahme

- (1) Für die Überlassung der in § 2 genannten Räumlichkeiten wird von der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. in der Regel ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und der Nebenkosten richtet sich nach deren jeweils aktuellem Tarifverzeichnis, siehe auch unter <http://paulussaal-freiburg.de>.
- (2) Nach § 4 zur Anrechnung übernommen werden maximal Mietkosten in Höhe des jeweils gültigen Basispaketes der Stadtmission bis 10 Stunden Nutzung täglich zzgl. MwSt. Zusatzleistungen und Müllgebühren werden nicht zur Anrechnung übernommen.

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Die Umsetzung dieser Richtlinien ist dem Kulturamt übertragen.
- (2) Das Kulturamt ist sowohl für städtische als auch für externe Nutzer_innen der zentrale städtische Ansprechpartner und entscheidet über die Übernahme und Anrechnung auf das städtische Kontingent nach diesen Richtlinien.

- (3) Das Kulturamt ist der zentrale Ansprechpartner der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V.

§ 9

Verfahren der Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten und Anrechnung auf das Kontingent ist von den Antragsberechtigten (§ 5) schriftlich und frühzeitig beim Kulturamt einzureichen.
- (2) Dem Antrag müssen aussagekräftige Informationen beigefügt sein:
- über den Veranstalter und seiner Förderungswürdigkeit entsprechend § 5 (Antragsberechtigung)
 - über Charakter und Inhalt der konkreten Veranstaltung (§ 3)
 - über die konkret reservierten oder angemieteten Räume und deren Miet- und Nebenkosten (§7)
 - ob, wann und in welcher Höhe bereits eine Kostenübernahme im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt ist
 - ob die Kostenübernahme im Rahmen einer bestehenden Förderung beantragt wird (Förderungsmodalität)
 - über die Höhe der zu übernehmenden Mietkosten
- (3) Bei städtischen Nutzer_innen wird primär geprüft, ob die reservierten Räume der Veranstaltungsgröße entsprechen und das Nutzungskontingent mit passenden Veranstaltungen in Anspruch genommen wird. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Kulturdezernent_in.

§ 10

Prüfung und Entscheidung

- (1) Das Kulturamt prüft den Antrag und entscheidet über die teilweise oder vollständige Übernahme der Mietkosten in das städtische Kontingent und die Freigabe zur Anrechnung.
- (2) Soweit die Übernahme der Mietkosten und die Anrechnung durch Dritte im Rahmen einer bereits bestehenden Förderung beantragt wird (Mietkostenübernahme und Anrechnung auf das Kontingent als Modalität der Förderung), ist Einvernehmen über die Förderungsmodalität mit dem Fachamt herzustellen, das für die Förderung zuständig ist.
- (3) Soweit die Förderung von Dritten unabhängig von einer bereits bestehenden Förderung beantragt wird, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt notwendig.
- (4) Das Kulturamt informiert die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. unmittelbar nach Förderentscheidung über die Höhe der gewährten Förderung, so dass die Stadtmission die Förderung in Veranstaltungsverträgen nennen und in ihren Rechnungen zum Abzug bringen kann.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Anmietung der in § 2 genannten Räume der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (3) Sobald das städtische Nutzungsrecht bzw. Veranstaltungskontingent aufgebraucht ist, treten diese Richtlinien außer Kraft.